OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602019/4/Bi

Datum:
Linz, 28. August 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau R P, K, L, vom 30. Juli 2017 gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 16. Mai 2017, VStV/917300073389/2017, in Angelegenheit einer Übertretung der StVO 1960, den

B E S C H L U S S

I.
Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II.
Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Zurückweisungsbescheid wurde der Einspruch der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) vom 10. Mai 2017 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, der Einspruch sei laut Rückschein am 6. April 2017 von der Bf persönlich übernommen worden, jedoch sei die Rechtsmittelfrist, die gemäß § 49 Abs.1 VStG und der dieser Bestimmung entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zwei Wochen betragen habe, am 20. April 2017 bereits abgelaufen, sodass der Einspruch als verspätet zu werten gewesen sei.

Die Zustellung des Zurückweisungsbescheides erfolgte laut der von der Post übermittelten Übernahmebestätigung am 18. Mai 2017 durch die Bf persönlich.

2. Dagegen hat die Bf, vertreten durch Herrn M P., mit Mail vom 30. Juli 2017 ein als Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG zu wertendes Rechtsmittel eingebracht, das von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 14. September 2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit durchgeführt.

3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung, bei der die Bf gehört und die Ausführungen der belangten Behörde berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des PkwL-x. Dieser wurde am 29. Dezember 2016 um 14.27 Uhr im Gemeindegebiet Linz beim Haus P, Fahrtrichtung stadtauswärts, im Bereich einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, mit einer Geschwindigkeit von 46 km/h mittels Radargerät MUVR 6F, Nr. 511, gemessen. Dazu gibt es ein Radarfoto, auf dem das Kennzeichen des Pkw einwandfrei zu sehen ist. Eine Anhaltung des Pkw erfolgte offensichtlich nicht.

Auf die gegen die Bf als Zulassungsbesitzerin gerichtete Anonymverfügung der LPD OÖ vom 16. Jänner 2017 – Tatvorwurf: Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h – wurde nicht reagiert, sodass

die Strafverfügung vom 28. Februar 2017, wieder an die Bf gerichtet, erging. Diese wurde laut Rückschein von der Bf persönlich am 6. April 2017 übernommen.

Mit Mail des Herrn M P. vom 10. Mai 2017 an die belangte Behörde ersuchte dieser „um Übermittlung sämtlicher Details, da es sich unserem Vernahmen nach um ein Irrtum handelt". Daraufhin erging der in Beschwerde gezogene Zurückweisungsbescheid, zugestellt am 18. Mai 2017.

Mit 19. Juni 2017 erging an die Bf eine Mahnung mit dem Hinweis auf die Vollstreckbarkeit der Geldleistung von 60 Euro im Ausmaß der Forderung samt Mahngebühren von 65 Euro. Diese enthielt auch den Hinweis auf eine Hereinbringung des Geldbetrages durch Exekution bei Nichtbefolgung der Zahlungsaufforderung und – im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe – um Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 12. Juli 2017 erfolgte die Androhung der Exekution mit der nochmaligen Aufforderung der Einzahlung des offenen Betrages binnen einer Woche.
Daraufhin erging das Mail des Herrn M P. vom 30. Juli 2017 mit dem Wortlaut: „Wir bitten um Verständnis dieser Zahlung/Strafverfügung von 65 Euro keinesfalls nachkommen zu können, das sich Frau R P. zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht in der P befand. Auch wenn die bitte um Übermittlung sämtlicher Details zu spät angefordert wurde, sollte dies noch kein Grund einer nicht ordnungsgemäßen Bestrafung mit sich ziehen. Leider wurde meinerseits auch die Frist des Zurückweisungsbescheides übersehen."

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Diese Frist, auf die im Übrigen auch in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung – in Übereinstimmung mit der oben zitierten Gesetzesbestimmung – hingewiesen wurde, betrug zwei Wochen ab der am 6. April 2017 erfolgten Zustellung der Strafverfügung. Die Frist endete daher am 20. April 2017, dh spätestens an diesem Tag hätte ein Rechtsmittel zur Post gegeben oder ein per Mail eingebrachtes Rechtsmittel abgesendet werden müssen.

Eine Reaktion auf die Strafverfügung erfolgte nicht, daher ist diese in Rechtskraft erwachsen: Gemäß § 49 Abs. 3 VStG ist, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, die Strafverfügung zu vollstrecken.

Das Mail des Herrn M P vom 10. Mai 2017, enthielt ohne Bezugnahme auf die Strafverfügung Geschäftszahl, Tatdatum und Tatort und das Ersuchen um

Übermittlung von Unterlagen und kam, da es inhaltlich als Rechtsmittel gegen die Strafverfügung aufzufassen war, auch wenn es nicht als Einspruch bezeichnet war, jedenfalls zu spät, weshalb – völlig zurecht – der Zurückweisungsbescheid vom 16. Mai 2017 erging.
Mit der Rechtskraft der Strafverfügung hat sich die Bf jeglicher Argumente im Verwaltungsstrafverfahren begeben, dh selbst wenn sie zur Tatzeit tatsächlich nicht die Lenkerin des auf sie zugelassenen Pkw gewesen wäre, kann sie dies im Vollstreckungsverfahren – die Androhung der Exekution ist bereits erfolgt – nicht mehr geltend machen.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.
Sie beginnt 1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

Der Zurückweisungsbescheid enthielt die entsprechende Rechtsmittelbelehrung nun wurde am 18. Mai 2017 von der Bf übernommen, sodass die Beschwerdefrist am (wegen des Feiertags am Donnerstag) am Freitag, dem 16. Juni 2017, ablief. Bis dahin erfolgte keine Reaktion auf den Zurückweisungsbescheid, sodass auch dieser in Rechtskraft erwuchs.

Die Mahnung und die Androhung der Exekution sind Teil des seitens der belangten Behörde eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens und keinem Rechtsmittel zugänglich.

Zum Mail vom 30. Juli 2017 ist zu sagen, dass die damit in Abrede gestellte Lenkereigenschaft der Bf zum Tatzeitpunkt – darauf zielt das Vorbringen offenbar ab – in einem gegen die Strafverfügung gerichteten Einspruch geltend gemacht hätte werden müssen. Mit der Rechtskraft der Strafverfügung und des daraufhin ergangenen Zurückweisungsbescheides kommt ein solches Vorbringen zu spät.
Die Rechtskraft der Strafverfügung bedeutet im Gegensatz zur Meinung der Bf, dass eine Bestrafung sehr wohl auch bei einem verspätet eingebrachten Rechtsmittel erfolgt. Eine Entschuldigung für das erneute Übersehen der Rechtsmittelfrist des Zurückweisungsbescheides - „Bitte um Nachsicht!“ – vermag die Rechtsfolgen nicht mehr zu ändern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger